



Bundesministerium
der Verteidigung

**Konzept des
Bundesministeriums der Verteidigung
zur Stärkung des
wehrtechnischen Mittelstands**

Berlin, 20. April 2016

Inhalt

I. Einführung	1
II. Übergeordnete Zielsetzung	2
III. Gegenstand	2
IV. Vorgehensweise	3
V. Rechtliche Rahmenbedingungen	6

I. Einführung

Das Strategiepapier zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland vom 8. Juli 2015¹ beschreibt das politische Ziel, eine leistungsfähige Verteidigungsindustrie in Deutschland zu erhalten. Hierzu wird ein Bündel von Maßnahmen angekündigt. Mit Bezug zum wehrtechnischen Mittelstand wird die Bereitschaft der Bundesregierung bekräftigt, auf dessen Interessenlage im besonderen Maße einzugehen.

Eine leistungs- und wettbewerbsfähige nationale wehrtechnische Industrie spielt eine wichtige Rolle für die sicherheitspolitische Vorsorge Deutschlands. Sie ist Teil des deutschen Beitrages zu einer glaubhaften Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Deutschland braucht angemessene Kapazitäten und Spitzentechnologie bei der Industrie für die Entwicklung, Herstellung und Nutzung der Waffensysteme. Schlüsseltechnologien und industrielle Kapazitäten in Deutschland sichern im europäischen und transatlantischen Kontext deutsche Mitsprache, Mitgestaltungs- und Kooperationsfähigkeit und haben darüber hinaus sicherheitspolitische Relevanz. Die rüstungspolitischen Rahmenbedingungen sind auf nationaler und europäischer Ebene so zu gestalten, dass in Deutschland und Europa eine leistungs- und wettbewerbsfähige rüstungsindustrielle Basis erhalten bleibt und sich weiterentwickeln kann.

Getragen von der Erfahrung, dass Flexibilität, Effizienz, Innovationskraft und verlässliche Leistungserbringung die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands begründen, kann sich der Bedarf der Streitkräfte an leistungsfähigen Systemen und Geräten einschließlich Informationstechnik (IT) auf eine solide industrielle Basis im Verbund der Unternehmen abstützen. Die angemessene Beteiligung des wehrtechnischen Mittelstandes an der Wertschöpfung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie muss sich aus dem Mehrwert einer aufgabengerechten wirtschaftlichen Ausrüstung sowie professioneller Dienstleistungen für die Bundeswehr ergeben. Eine gezielte, rein wirtschaftspolitisch motivierte Erhöhung des Auftragsvolumens an mittelständische Unternehmen liegt außerhalb des rechtlichen Rahmens.

¹Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland gemäß Kabinettsbeschluss vom 8. Juli 2015

In ressortinterner Umsetzung des Ziels des Erhalts einer leistungsfähigen Verteidigungsindustrie in Deutschland unter Berücksichtigung der Interessenlage des wehrtechnischen Mittelstandes beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), die in Kapitel IV. aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen. Rechtliche Vorgaben bilden den verpflichtenden Rahmen, in dem eine Umsetzung stattfinden kann.

II. Übergeordnete Zielsetzung

Oberstes Ziel ist es, deutschen Soldatinnen und Soldaten zeitgerecht eine aufgabengerechte, moderne, zuverlässige und einsatzbereite Ausrüstung sowie entsprechende Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Dies soll die Streitkräfte befähigen, ihren Auftrag erfolgreich durchzuführen und ihnen dabei optimalen Schutz bieten.

Die Bundeswehr verfolgt als öffentlicher Auftraggeber:

- eine möglichst vollständige Umsetzung der militärischen Forderungen durch die Industrie,
- den Erhalt beziehungsweise die Herstellung einer Wettbewerbssituation auf der Angebotsseite mit dem Ziel wirtschaftlicher Beschaffung und
- die Sicherung nationaler verteidigungsindustrieller Schlüsseltechnologien.

In diesem Kontext kommt mittelständischen Unternehmen mit wehrtechnischer Ausrichtung aufgrund ihrer Flexibilität, Effizienz und Innovationskraft eine besondere Rolle zu. Insbesondere bei einsatzbedingten Beschaffungen kann der Mittelstand durch innovative Lösungen, häufig auf Basis beziehungsweise durch Anpassung von marktverfügbaren Produkten, schnell und bedarfsgerecht reagieren.

III. Gegenstand

Ziel dieses Konzeptpapiers ist es, eine Beschreibung möglicher Maßnahmen des BMVg im Hinblick auf eine Stärkung des wehrtechnischen Mittelstands innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die besonderen Fähigkeiten mittelständischer Unternehmen mit wehrtechnischer Ausrichtung sollen mit dem Ziel der bestmöglichen Ausstattung der Soldatinnen und Soldaten zielführend und gewinn-

bringend in die Aufgabenerfüllung des BMVg beziehungsweise der Bundeswehr eingebracht werden. Die Vorgehensweise ergänzt Maßnahmen des ressortzuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), welches diese in eigener Zuständigkeit veranlasst.

Nach einer im Jahr 2011 gemeinsam mit Vertretern des Mittelstandes durch das BMVg festgelegten Definition ist ein Unternehmen dann dem **wehrtechnischen** Mittelstand zuzurechnen, wenn es nicht mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt, der Anteil der wertmäßigen Importe des Unternehmens nicht mehr als 50 % der Gesamtleistung (Gewinn und Verlustrechnung) des Unternehmens beträgt, das Unternehmen nicht mehr als 300 Mio. € Jahresumsatz erzielt und es eine strategische Ausrichtung im Marktsegment Wehrtechnik aufweist².

IV. Vorgehensweise

Folgende Maßnahmen tragen zur Zielerreichung bei:

- **Erweiterung des Zuganges zu wettbewerblichen Auftragsvergaben im Bereich Instandsetzung.** Mit der Sicherung von Nutzungsrechten an technischen Dokumentationen und Software durch den Bund wird grundsätzlich die Voraussetzung für die Vergabe weiterer Leistungen an den wehrtechnischen Mittelstand im Wettbewerb geschaffen.
- **Stärkere Nutzung der Funktion Generalunternehmer durch den Mittelstand.** Es steht mittelständischen Unternehmen frei, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen mittelständischen Unternehmen, als Generalunternehmer für Beschaffungsvorhaben der Bundeswehr anzubieten, mit anschließender Einzelfallprüfung („Due Diligence“) zur Eignung als Bieter. Hierdurch wird das Auftragspotential im investiven Bereich erweitert.
- **Öffnung von Auftragspotential im Grenzbereich Systemhaus/Mittelstand.** Insbesondere in der Nutzungsphase wird angestrebt, die Leistungserbringung auch unmittelbar durch Unternehmen des wehrtechnischen Mittelstandes, d.h. unabhängig von Systemhäusern, durchführen zu lassen. Hierdurch wird das Auf-

² Die Unternehmen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK) Branche sind ausdrücklich eingeschlossen, sofern die genannten Kriterien erfüllt werden.

tragspotential im Grenzbereich Systemhaus/wehrtechnischer Mittelstand erweitert.

- **Berücksichtigung des wehrtechnischen Mittelstandes bei Unteraufträgen in Großvorhaben.** Bei Großvorhaben ab einem Auftragswert von über 25 Mio. € werden die Bieter aufgefordert in ihrem Angebot darzulegen, wie sie den wehrtechnischen Mittelstand einbinden werden. Diese Angaben werden bei der Prüfung des Angebotes berücksichtigt.
- Teilhabe des Mittelstands über eine adäquate **Berücksichtigung im Rahmen von Forschungs- und Technologievorhaben.**

Um diese Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen und ihren Erfolg zu überprüfen beziehungsweise berichten zu können, werden nachfolgende interne Maßnahmen umgesetzt:

- **Nutzung von Rahmenverträgen:** Rahmenverträge bieten der Bundeswehr die Möglichkeit, ihren bspw. in der Nutzungsphase von Waffensystemen auftretenden planbaren und stochastischen Leistungsbedarf in einem vorher bestimmten rechtlichen Rahmen zu decken und verursachen auf der Auftragnehmer- und Auftraggeberseite bei Abruf deutlich weniger administrativen Aufwand. Rahmenverträge stellen damit ein Mittel der wirtschaftlichen Erschließung von Leistungsbedarfen dar. Die längerfristige Vertragsbeziehung begründet Vorteile für das Unternehmen beispielsweise bei der Planung von Kapazitäten.
- **Verbesserung der Datengrundlage im Bereich der Statistik.** Im Rahmen der statistischen Berichterstattung über die Beschaffungsaufträge der Bundeswehr führt das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) eine Auftragsstatistik, die hinsichtlich der Aussagekraft zur Berücksichtigung des wehrtechnischen Mittelstandes weiterentwickelt wird. Dies dient der Erfolgskontrolle eingeleiteter Maßnahmen und hilft bei der Schärfung der Zielsetzung im Verhältnis Auftragsvergabe Bundeswehr - Industrie/wehrtechnischer Mittelstand.
- **Qualitätssteigerung im Berichtswesen.** Der jährlich zu erstellende Beitrag des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten der Bundeswehr findet Eingang in den an das Parlament gerichteten Frühjahrsbericht des BMVg zu Rüstungsangelegenheiten.
- **Verbesserung in der Aufbauorganisation.** Die Bedarfsdeckung im Bereich der Ausrüstung und Nutzung ist ganzheitlich im BAAINBw konzentriert worden. Mit

der Zuordnung des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten zum BAAINBw verfügt dieser über die informatorische Basis und die Nähe zur Bedarfsdeckung im operativen Geschäft. Damit konnte diese Aufgabe bereits zum 1. April 2012 ganzheitlich im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung beziehungsweise BAAINBw abgebildet werden. Die politisch-strukturellen Aufgabenstellungen werden in Koordination zwischen dem ressortzuständigen BMWi und dem BMVg - hier zusätzlich durch den **Beauftragten für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten**³ - wahrgenommen.

- **Verbesserung der Qualifizierung durch Aus- und Fortbildungslehrgänge.** Die Mitarbeiter des BAAINBw und des Planungsamtes der Bundeswehr werden in der praktischen Umsetzung des neuen Rüstungsmanagements im operativen Geschäft geschult. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird fortlaufend gemessen.

Mit der sukzessiven Entwicklung von Kennzahlen sollen die Rahmenbedingungen für den wehrtechnischen Mittelstand besser und transparenter erfasst werden.

Folgende Maßnahme bedarf des Einverständnisses und der Zuarbeit der wehrtechnischen Industrie, um diesbezügliche Kennzahlen zu entwickeln:

- **Erfassung der Anzahl der Unteraufträge und der entsprechenden Auftragswerte** an den wehrtechnischen Mittelstand **auf der ersten Unterauftragnehmerebene.** Die Unternehmen müssen bereit sein, entsprechende Zuarbeit zu leisten. Diese Kennzahlen können nur mit Unterstützung der entsprechenden Industrieverbände erhoben werden; diesen kommt eine Mittlerfunktion für eine entsprechende Auskunftsselbstverpflichtung zu.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes können auf der Ebene des Beauftragten für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten des BMVg weitere Möglichkeiten der Potentialöffnung für den wehrtechnischen Mittelstand geprüft und aufgenommen werden.

³ In dessen Benehmen wird gestellt, im Rahmen seiner Aufgaben sich eines Beirates zu bedienen. Dessen Ausgestaltung wäre in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln.

V. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die mittelständischen Interessen werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Grundlage der Vergaberechtsmodernisierung 2014 (Geltung ab 18. April 2016) wie folgt sichergestellt:

Im Oberschwellenbereich für zivile Vergaben („weiße Beschaffung“), d.h. für Vergaben > 209.000 € beziehungsweise > 135.000 € bei Aufträgen oberster oder oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen, ist gemäß der allgemeinen Vergaberichtlinie 2014/24/EG die Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch die Möglichkeiten der Teil- und Losvergabe sowie der Unterauftragsvergabe vorgesehen. Nach der nationalen Umsetzung sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in Fach- und Teilloosen zu vergeben, wovon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, nämlich wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Im Oberschwellenbereich im Sicherheits- und Verteidigungssektor („grüne Beschaffung“), d.h. für Verträge > 418.000 €, wurde in der Vergabeordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) die Mittelstandsförderung durch die Festlegung der Berücksichtigungspflicht mittelständischer Interessen sowie einer dezidiert ausgestalteten Regelung der Unterauftragsvergabe umgesetzt.

Im Unterschwellenbereich für Vergaben unterhalb der zu beachtenden Schwellenwerte sieht der unverändert fortbestehende 1. Abschnitt der VOL/A ebenfalls die Aufteilung in Fach- und Teilloose vor.